



Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	2
GEGENSTAND.....	2
BEMESSUNG.....	2
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	3
ERHEBUNG.....	3
GEBÜHRENBEREICHE	4
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
EINWOHNERKONTROLLE	4
ORTSPOLIZEIWESEN.....	5
BAUWESEN.....	8
BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN.....	8
BAUKONTROLLE.....	9
WEITERE AUFWENDUNGEN.....	9
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	10
VERSCHIEDENES.....	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS.....	12

Allgemeines

Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1**¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2**¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3**¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühren nach Aufwand **Art. 4**¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
 - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
- Pauschalgebühren **Art. 5**¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 15 ersatzlos gestrichen

Erbrecht

Art. 16¹ Aufnahme Siegelungsprotokoll, Entsiegelung

Aufwandgebühr II

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

Fr. 30.00

³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 2.00 pro Seite

⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde

Fr. 20.00

⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

Aufwandgebühr II

⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen

Aufwandgebühr I

⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

Fr. 30.00

Einwohnerkontrolle

Art. 17¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

³ Adressauskünfte aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle

Fr. 12.00

⁴ Bearbeiten von Gesuchen um Erteilung eines Führer- und Lernfahrausweises	Fr. 10.00
⁵ Lebensbescheinigung	Fr. 15.00
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II, reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11 c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis Fr. 400.00
⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11 e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis Fr. 250.00
⁶ Einbürgerungstest gemäss Art. 11 a EbüV	Fr. 260.00 bis Fr. 390.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II
	c) Erteilung einer gastgewerblichen Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 20 a ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühr gemäss Art. 31 ff
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr II
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 500.00 / jährlich

Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr II
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze, etc.): pro m2/Tag	Fr. 00.50
	- unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. 00.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 23 Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis	Fr. 15.00
	Art. 24 ersatzlos gestrichen.	
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
	Art. 26 ersatzlos gestrichen.	
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 27a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Art. 28 ersatzlos gestrichen

Parkkarte	Art. 29 Bearbeiten von Gesuchen um Ausstellen von Karten für Parkierungserleichterungen für Gehbehinderte (Selbstfahrer und Begleitfahrer) sowie für Aerzte im Dienst.	Fr. 10.00
Amts- und Vollzugshilfe	Art. 30 Zustellungen jeglicher Art an Schuldner (Zahlungsbefehle, Gerichtsurkunden, etc.), Vorführungen und Zuführungen	Aufwandgebühr II
Gemeindepolizeiliche Aufgaben; Übertragung an Dritte	Art. 30a ¹ Die Gemeinde kann die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung an Dritte übertragen. ² Die Gemeinde kann den Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die Bussenerhebung und die Erstattung von Anzeigen anderen Gemeinden übertragen. ³ Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts. ⁴ Der Gemeinderat vereinbart die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit den beauftragten Dritten.	
Kosten für bewilligte oder unbewilligte Veranstaltungen	Art. 30b ¹ Der Gemeinde anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit bewilligten oder unbewilligten Veranstaltungen oder Anlässen privater Dritter werden dem Veranstalter oder Verursacher in Rechnung gestellt. Darunter fällt auch die Weiterverrechnung von damit verbundenen Kosten für erbrachte Leistungen der Kantonspolizei Bern im Bereich Sicherheits- und Verkehrspolizei. ² Für Aufwendungen im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen erfolgt keine Verrechnung, ³ Die Gemeinde kann bei begründeten Ausnahmen auf die Verrechnung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.	
Kosten für Interventionen in Institutionen	Art. 30c ¹ Der Gemeinde anfallende Kosten für erbrachte Interventionsleistungen der Kantonspolizei Bern im Bereich der Sicherheitspolizei, welche in ansässigen Institutionen (z.B. Anstalten, Heime, Durchgangscenter, etc.) erbracht werden, werden dem Verursacher weiterverrechnet.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Voranfrage	Art. 31 Entgegennahme und Beantwortung von Voranfragen aller Art mit Eröffnung des Entscheides der Baukommission	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 32¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
	⁴ Materialpauschale für jedes eingetragene Baugesuch	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 33¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 34¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.00	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00	
i) Gemeinschaftsantennenanlage – Anschluss	Fr. 30.00	
j) Ausnahmegewilligung, je Ausnahme	Fr. 100.00	

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 35¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 34 Abs. 7 Gebührenreglement
--	---	--

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 36 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
------------------------------------	--	---

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 37 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 100.00
---------------------------	--	------------

Vorzeitiger Baubeginn	Art. 38 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	--	------------------

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 39 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.00
-----------	--	-----------

Kontrollen	Art. 40 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

Massnahmen	Art. 41 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 42 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	--	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 43 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Reglemente, Pläne, Erlasse	Art. 44 Bezug von Zonenplan und Baureglement - Zonenplan - Baureglement	Fr. 8.00 Fr. 10.00
----------------------------	--	-----------------------

Aussergewöhnliche Arbeiten	Art. 45 Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen, ausserordentliche Besichtigungen, etc.	Aufwandgebühr II
----------------------------	---	------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 46¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung und Steuerausweise	Fr. 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 47 Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
--------------------	---	-----------------

Datenschutz

	Art. 48 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 49 Nachschlagen im Gemeindegarchiv / Plänen / Registern / Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	---	-----------------

Schreiberei	Art. 50 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr II
-------------	---	------------------

Ausgleichskasse	Art. 51 Versicherungsausweis – Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 52 ¹ Mahnung	Fr. 20.00
	² Verfügung	Fr. 30.00
Tagesschule	Art. 52 a Mahlzeitengebühr	Fr. 7.00 bis Fr. 15.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 53¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde sowie die Mahlzeitengebühr Tagesschule, die Gebühr für den Einbürgerungskurs und den Einbürgerungstest sowie die Sprachstandanalyse.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung die Entschädigungsansätze für Maschinen und Leistungen der Gemeindemitarbeiter Werkhof für Dritte.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs und der Verordnung über die Entschädigungsansätze für Maschinen und Leistungen für Dritte.</p>	
Übergangsbestimmung	<p>Art. 54 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>	
Inkrafttreten	<p>Art. 55¹ Das Reglement tritt per 1. August 2006 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 4. Dezember 1996 auf.</p>	
1. Teilrevision	<p>Art. 56¹ Die 1. Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2010 genehmigt.</p> <p>² Die 1. Teilrevision tritt am 1. August 2010 in Kraft.</p>	
2. Teilrevision	<p>Art. 57¹ Die 2. Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2012 genehmigt.</p> <p>² Die 2. Teilrevision tritt am 1. August 2012 in Kraft.</p>	

3. Teilrevision **Art. 58**¹ Der Gemeinderat hat die 3. Teilrevision am 3. Juni 2013 genehmigt.

² Die 3. Teilrevision tritt am 1. September 2013 in Kraft.

4. Teilrevision **Art. 59**¹ Der Gemeinderat hat die 4. Teilrevision am 15. Dezember 2014 genehmigt.

² Die 4. Teilrevision tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

D. Wenger

K. Witschi

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat die 4. Teilrevision am 15. Dezember 2014 in Anwendung von Art. 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 8. Januar 2015 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung der 4. Teilrevision des Gebührenreglements wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 19. März 2015 veröffentlicht.

3324 Hindelbank, 16. März 2015

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi